

## 4.2. Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter und Mitarbeiter

Die Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat sind Werkstätige, die ihre staatliche Funktion beruflich ausüben. Das unterscheidet sie von den ehrenamtlich tätigen Abgeordneten der Volksvertretungen und Mitgliedern der Kommissionen oder von Beiräten, die bei Organen des Staatsapparates bestehen. Als hauptberuflich tätige Staatsfunktionäre ist ihr Arbeitsrechtsverhältnis zu dem Organ des Staatsapparates, in dem sie tätig sind, von folgenden Faktoren gekennzeichnet:

- vom Inhalt und Umfang der übertragenen Arbeitsaufgaben sowie den Befugnissen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben,
- von den Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften der Leiter und Mitarbeiter,
- von ihrer Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber der jeweils zuständigen Volksvertretung, dem Rat bzw. auch gegenüber dem übergeordneten Organ und gegenüber den Werkstätigen.

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften, die sowohl staats- und verwaltungsrechtlicher als auch arbeitsrechtlicher Natur sind. *Danach werden diese Arbeitsrechtsverhältnisse durch Wahl, Berufung oder Arbeitsvertrag begründet.*

Die Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse durch Wahl oder Berufung erfolgt zur Wahrnehmung besonders verantwortlicher staatlicher Funktionen. So werden zum Beispiel die Mitglieder des Ministerrates und die Mitglieder der örtlichen Räte gewählt. Die staatsrechtlichen Regelungen dazu sind im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ hinreichend dargestellt (vgl. S. 444 f.).

Im Unterschied zur Wahl, die von der Volkskammer bzw. den örtlichen Volksvertretungen vorgenommen wird, erfolgt die Übertragung anderer leitender Funktionen im Staatsapparat in der Regel durch *Berufung*, die meist ein Einzeleiter, in bestimmten Fällen jedoch auch ein kollektiv leitendes Organ entsprechend der jeweiligen rechtlichen Regelung vomimmt. *Dabei können Wahl bzw. Bestätigung durch die Volksvertretung und Berufung miteinander verknüpft sein.*

**So werden die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte vom jeweiligen Rat nach Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Fachorgans berufen. Die dazu gefaßten Beschlüsse des Rates sind von der zuständigen Volksvertretung zu bestätigen. Wird diese versagt, ist die durch den Rat ausgesprochene Berufung unwirksam (§ 7 Abs. 1 u. § 12 Abs. 3 GÖV).**

Auf Grund der Berufung erhält der Werkstätige eine Urkunde, die die Funktion, in die er berufen wurde, sowie den Zeitpunkt ihrer Übernahme enthält. *Sowohl die Wahl als auch die Berufung begründen für die hauptamtlich im Staatsapparat tätigen Kader ein Arbeitsrechtsverhältnis, für das die grundsätzlichen Regelungen des AGB gelten.* Danach sind dem Berufenen zusätzlich zur Berufungsurkunde in einem Schreiben des zuständigen Leiters die Höhe seiner Vergütung und die Dauer